

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 372/71

Im Namen des Volkes

Urteil
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
20. Oktober 1972

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 26. September 1972 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	-Vorsitzender-,
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundesrichter	Dr. Friederichs,
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y und
Bundessozialrichter	R ü b s t e c k

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. September
1971 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Speyer vom 26. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungs- und Revisions-
verfahrens haben die Beteiligten einander nicht zu
erstatten.



- 2 -

G r ü n d e:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin die Wartezeit für das von ihr begehrte Altersruhegeld erfüllt hat.

Die am 4. April 1902 geborene Klägerin, Heimatvertriebene aus Jugoslawien (Vertriebenenenausweis A), ist dort nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) vom Herbst 1944 an als deutsche Volkszugehörige Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen, zu Zwangsarbeiten herangezogen und am 15. März 1945 in ein Internierungslager verbracht worden. Ende Dezember 1947 gelang ihr zusammen mit Verwandten die Flucht über Ungarn nach Niederösterreich. In Österreich war sie vom 15. April 1948 bis 31. März 1953 als landwirtschaftliche Arbeiterin beschäftigt und in der österreichischen Pensionsversicherung versicherungspflichtig. Am 23. April 1953 siedelte sie in die Bundesrepublik Deutschland (BRD) über und war dort - bis auf gelegentliche Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit - vom 1. Juni 1954 bis 31. März 1962 als Hausgehilfin versicherungspflichtig beschäftigt. Seit Januar 1966 erhält sie von der Beklagten Rente wegen Berufsunfähigkeit (Bescheid vom 22. Juli 1966); daneben bezieht sie von der Landesstelle Wien der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter eine Invaliditätspension (Bescheid vom 21. Juli 1966).

Die Beklagte lehnte den Antrag der Klägerin, ihre Rente wegen Berufsunfähigkeit in das Altersruhegeld umzuwandeln, ab, weil die Klägerin unter Berücksichtigung ihrer österreichischen Beitragszeiten (16 Monate) lediglich eine Versicherungsdauer von 161, statt der nach dem Gesetz erforderlichen 180 Kalendermonate nachweisen könne (Bescheid vom 26. April 1967). Demgegenüber erstrebt die Klägerin, daß ihr die Zeiten der Freiheitsbeschränkung mit Internierung und Flucht von Oktober 1944 bis April 1948 zusätzlich als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit angerechnet werden. Hierzu



hat der österreichische Versicherungsträger mitgeteilt, die Internierungszeit sei bei der Berechnung der Invaliditätspension nicht angerechnet worden.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 26. Januar 1970). Das LSG hat die Beklagte verurteilt, die Rente wegen Berufsunfähigkeit mit Wirkung vom 1. April 1967 in das Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres umzuwandeln und dabei zusätzlich eine Ersatzzeit vom 1. November 1944 bis 31. März 1948 anzurechnen; es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 10. September 1971). Das LSG hat die Voraussetzungen des § 1251 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) der Reichsversicherungsordnung (RVO) als erfüllt angesehen, weil die Klägerin im April 1948, also innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung der Ersatzzeit, eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen habe. Das ISG hat es genügen lassen, daß dies in Österreich geschehen ist. Es hat angenommen, die österreichische Beitragszeit stehe hier nach § 15 des Fremdrentengesetzes (FRG) einer Beitragszeit nach Bundesrecht gleich.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt, mit der sie die Verletzung der §§ 1248 Abs. 4, 1251 Abs. 2 RVO und der §§ 2, 15 FRG sowie des Art. 17 des Ersten deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens rügt. Sie ist der Auffassung, die seit 1948 in Österreich zurückgelegte Beitragszeit könne nicht zur Anrechenbarkeit der Ersatzzeit führen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. September 1971 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 26. April 1967 abzuweisen.

Die Klägerin ist nicht vertreten.



-4-

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) entscheidet.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts hat die Klägerin die Wartezeit von 180 Kalendermonaten für das von ihr begehrte Altersruhegeld nicht erfüllt (§ 124 Abs. 1, 4 RVO). Der Klägerin sind nur 161 Kalendermonate als Versicherungszeit anzurechnen, wie sich dies aus folgendem ergibt:

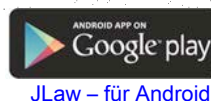
Für die Beurteilung des Falles sind die deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommen heranzuziehen, da die Klägerin sowohl in der BRD als auch in der Republik Österreich versichert gewesen ist. Für die Zeit bis zum 31. Oktober 1969 sind das Erste Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung vom 21. April 1951 (BGBl II 1952 S. 317, BABl. 1952 S. 70) - im folgenden: 1. Abkommen genannt - sowie das Zweite Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung vom 11. Juli 1953 (BGBl II 1954 S. 773, BABl. 1954 S. 522) - im folgenden: 2. Abkommen genannt -, für die Zeit vom 1. November 1969 an das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 (BGBl II 1969 S. 1235) - im folgenden: Abkommen vom 22.12.1966 genannt - anzuwenden. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens vom 22.12.1966 am 1. November 1969 (Bekanntmachung vom 10. Oktober 1969, BGBl 1969 II S. 2056) sind u.a. die vorgenannten 1. und 2. Abkommen unbeschadet

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile.App\)](#)



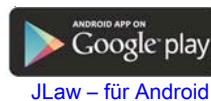
JLaw – für Android



JLaw – für iOS

der Ziffern 18 und 19 des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen außer Kraft getreten (Art. 53 des Abkommens vom 22.12.1966). Es gilt von seinem Inkrafttreten an, und zwar entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts auch für frühere Versicherungsfälle (Art. 48 Abs. 1 des Abkommens vom 22.12.1966).

Für die Zeit bis zum 1. November 1969 sind nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 des 1. Abkommens die von den Versicherten in beiden Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Beitragszeiten und ihnen gleichgestellte Beschäftigungszeiten für die Erfüllung der Wartezeit zusammenzurechnen. Beide Beteiligte gehen übereinstimmend davon aus, daß diese Zusammenrechnung lediglich eine Versicherungszeit von 161 Kalendermonaten ergibt. Eine Ersatzzeit von November 1944 bis April 1948 ist nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 des 1. Abkommens, wie dies das LSG richtig erkannt hat, nicht auf die Wartezeit anzurechnen. Für die Erfüllung der Wartezeit sind nämlich nur solche Ersatzzeiten zusammenzurechnen, die sowohl nach den Vorschriften des einen als auch nach denjenigen des anderen Vertragsstaates den Beitragszeiten gleichstehen. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Die Zeit von November 1944 bis April 1948 ist nämlich nach österreichischem Recht nicht als Ersatzzeit anerkannt. Gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 3 des 1. Abkommens können andere Ersatzzeiten nur in der Versicherung des Staates berücksichtigt werden, nach dessen Vorschriften sie Beitragszeiten gleichstehen. Es kommt daher darauf an, ob die geltend gemachte Ersatzzeit nach deutschem Recht zu berücksichtigen wäre. Hierfür ist nach § 1251 Abs. 2 RVO erforderlich, daß die Klägerin vorher versichert gewesen ist oder innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen hat (§ 1251 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) RVO). Es hätte demnach vor Beginn der Zeit oder innerhalb von 3 Jahren nach ihrem Ende ein Beitrag wirksam entrichtet sein müssen. Da es sich um eine Ersatzzeit nach deutschen



Vorschriften handelt, kann hierfür nur ein an einen deutschen Versicherungsträger wirksam entrichteter Beitrag berücksichtigt werden, wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 28. August 1964 - 12 RJ 260/61 - (BSG 21, 271, 274) ausgesprochen hat. Die Klägerin hat jedoch erst im Juni 1954 ihren ersten Beitrag zur deutschen Sozialversicherung entrichtet, also nicht vor dem Beginn oder später als 3 Jahre nach Beendigung der vom Berufungsgericht angenommenen Ersatzzeit, so daß die Voraussetzungen des § 1251 Abs. 2 RVO nicht erfüllt sind.

Der Ansicht des LSG, die innerhalb der Dreijahresfrist liegenden Beitragszeiten zur österreichischen Pensionsversicherung seien für die Berücksichtigung der Ersatzzeit nach § 1251 Abs. 2 RVO deutschen Beitragszeiten gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 FRG gleichzusetzen, kann nicht gefolgt werden. Das FRG gilt nach § 2 Buchst. b dieses Gesetzes nicht für Versicherungszeiten, die nach einem für die Bundesrepublik wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen über Sozialversicherung in einer Rentenversicherung des anderen Staates anrechnungsfähig sind. Dies ist für die in Österreich zurückgelegten Beitragszeiten der Fall. Sie sind nach dem 1. Abkommen in der österreichischen Sozialversicherung anzurechnen (Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des 1. Abkommens). Damit ist ausgeschlossen, sie nach § 15 FRG den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleichzustellen. Infolgedessen können sie auch nicht wie Beiträge an deutsche Versicherungsträger nach § 1251 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) RVO zur Berücksichtigung der streitigen Ersatzzeiten führen (BSG 18, 113, 114; 21, 271, 274).

Zu Unrecht hat das LSG angenommen, das FRG könne angewendet werden, weil die Ersatzzeit in der österreichischen Rentenversicherung nicht anrechenbar sei. Eine in die österreichische Versicherungslast fallende Beitragszeit ist entgegen § 2 Buchst. b FRG nicht nach § 15 FRG deutschen Beitragszeiten gleichzustellen.



Wenn das LSG für die Höhe des Altersruhegeldes nach deutschem Recht nur die angenommene Ersatzzeit für anrechnungsfähig hält, die österreichischen Beitragszeiten unter Hinweis auf § 2 Buchst. b FRG dagegen nicht, so könnte hieraus entnommen werden, daß das LSG der Vorschrift eine unterschiedliche Wirkung beimessen will, und zwar je nachdem, ob die Gleichstellung einer Beitragszeit nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FRG zur Berücksichtigung einer Ersatzzeit oder der fremden Beitragszeit selbst führen soll. Für eine solche Auffassung bietet das Gesetz keinen Anhalt. Vielmehr schließt § 2 Buchst. b FRG die Geltung des Gesetzes schlechthin aus, wenn Versicherungszeiten nach zwischenstaatlichen Abkommen über Sozialversicherung in einer Rentenversicherung des anderen Staates anrechnungsfähig sind. Eine andere Auslegung läßt der klare und eindeutige Wortlaut der Vorschrift nicht zu (BSG 18, 113, 114).

Auch für die Zeit vom 1. November 1969 an steht der Klägerin kein Altersruhegeld zu, weil die Wartezeit auch insoweit nicht erfüllt ist. Das an diesem Tage in Kraft getretene Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 enthält nämlich keine die Klägerin begünstigende Änderung der Rechtslage.

Die nunmehr nach Art. 26 Abs. 1 des Abkommens vom 22. Dezember 1966 vorzunehmende Zusammenrechnung der Versicherungszeiten führt zu dem gleichen Ergebnis wie nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 des 1. Abkommens. Einer besonderen Regelung für Ersatzzeiten bedurfte es in Art. 26 des Abkommens vom 22. Dezember 1966 nicht, weil durch Art. 1 Nr. 12 des Abkommens klargestellt ist, daß unter "Versicherungszeiten" Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten zu verstehen sind. In welchem Ausmaß Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, richtet sich gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 dieses Abkommens nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Versicherung sie zurückgelegt sind. Nach deutschem Recht scheitert die Berücksichtigung der Ersatzzeit zur Erfüllung der Wartezeit in gleicher Weise wie bereits für die Zeit bis zum



31. Oktober 1969 daran, daß die Voraussetzungen des § 1251 Abs. 2 RVO fehlen. Aus Art. 26 Abs. 2 des Abkommens vom 22. Dezember 1966 ergibt sich nichts anderes. Der Anwendung des § 15 Abs. 1 Satz 1 FRG auf österreichische Beitragszeiten steht weiterhin § 2 Buchst. b FRG entgegen, weil sie nach wie vor in die österreichische Versicherungslast fallen. Auch nach der gemäß Art. 27 Abs. 2 bis 4 des Abkommens vom 22. Dezember 1966 geänderten Berechnungsweise hat der Versicherungsträger jedes Vertragsstaates nur den Teil der sich aus der Berücksichtigung aller Versicherungszeiten ergebenden Gesamtrente zu zahlen, der dem Verhältnis entspricht, in dem die innerstaatlichen Versicherungszeiten zur Summe aller Zeiten stehen. Danach werden im Ergebnis die österreichischen Beitragszeiten weiterhin zur dortigen Sozialversicherung angerechnet (BSG 21, 271, 275).

Schließlich bestätigen die Regelungen in Nr. 19 des Schlußprotokolls zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 (BGBl II 1969 S. 1247) die Richtigkeit des Ergebnisses. Mit Nr. 19 Buchst. b) Nr. 2 a) Satz 1 des Schlußprotokolls ist für den Bereich des Abkommens vom 22. Dezember 1966 die Geltung des § 2 FRG aufgehoben worden; nach dem folgenden Buchstaben c) gilt dies aber nicht für Versicherungszeiten, die - wie die Zeiten der Klägerin - nach dem 10. April 1945 im Gebiet der Republik Österreich zurückgelegt sind. Danach steht fest, daß unter der Herrschaft des Abkommens vom 22. Dezember 1966 die streitige Ersatzzeit ebenfalls nicht nach §§ 15 Abs. 1 Satz 1 FRG, 1251 Abs. 2 RVO zur Erfüllung der Wartezeit für das Altersruhegeld berücksichtigt werden kann.

Ob die Klägerin Anspruch auf das von ihr begehrte Altersruhegeld dann hat, wenn sie die für die Erfüllung der Wartezeit noch fehlenden 19 Monatsbeiträge nachentrichtet hätte (vgl. S 4 des Schriftsatzes der Beklagten vom 15. November 1971) und ob in dem Antrag der Klägerin auf Rentenumwandlung ggf. auch noch hilfsweise das Begehren der



Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mitenthalten ist (BSG SozR Nr. 12 zu § 1248 RVO), den die Beklagte dann noch zu be-scheiden hätte, kann hier offenbleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)